



Satzung der Stadt Aschaffenburg für den Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Aschaffenburg

vom 3. Dezember 2024

(amtlich bekannt gemacht im „Main-Echo“ am 06.12.2024)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, gemäß Beschluss des Stadtrates vom 02. Dezember 2024 folgende Satzung.

§ 1 Name

Die Stadt Aschaffenburg beruft einen Beirat zur Förderung und Beratung von besonders nachhaltigkeitsrelevanten und in die Zukunft gerichteten Fragen der gesellschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung sowie allen Fragen und Themenfeldern der Energiewende in der Stadt Aschaffenburg. Der Beirat erhält den Namen Nachhaltigkeitsbeirat (vormals Agenda21- Beirat).

§ 2 Aufgaben

(1) Der Nachhaltigkeitsbeirat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Ausarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen in der Stadt Aschaffenburg.
2. Entwicklung von Leitbildern und Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung nachhaltiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Verantwortung der Stadt Aschaffenburg als Teil der EINEN WELT.
3. Erarbeitung von Empfehlungen und Beschlussvorlagen an den Stadtrat zum Themenbereich Nachhaltigkeit, Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung.
4. Ausarbeitung eines Kataloges von Kriterien und Indikatoren zur nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales in der Stadt Aschaffenburg.
5. Initiierung, Ausarbeitung und Begleitung von konkreten Einzelprojekten, die der nachhaltigen Entwicklung in der Stadt Aschaffenburg dienen.

6. Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Fragen der nachhaltigen Entwicklung im Auftrag des Stadtrates.
 7. Auswahl der Preisträger des Aschaffener Nachhaltigkeitspreises (vormals Agenda21-Preis).
- (2) Beschlussempfehlungen des Nachhaltigkeitsbeirates werden innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Stadtrat behandelt.

§ 3 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Nachhaltigkeitsbeirat hat bis zu 32 Mitglieder. Ihm gehören an:

kraft Amtes:

- der/ die Oberbürgermeister/in der Stadt Aschaffenburg
- Nachhaltigkeits-Beauftragte(r) / Stabsstelle Klima und Nachhaltigkeit
- 8 Vertreter oder Vertreterinnen auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen/Ausschussgemeinschaften nach dem für die Besetzung von Stadtratsausschüssen geltenden Verfahren auf Grundlage der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

kraft Berufung durch den Stadtrat:

- bis zu 22 weitere Mitglieder aus den unten genannten Bereichen gemäß § 4 Abs. 1
- (2) Vorsitzende/r des Nachhaltigkeitsbeirates ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Aschaffenburg. Im Falle von dessen/deren Verhinderung wird er/sie von der/dem Nachhaltigkeits-Beauftragten / Stabsstelle Klima und Nachhaltigkeit vertreten.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter/in zu berufen.

§ 4 Berufung

Stadtverwaltung:

je ein Vertreter oder Vertreterin folgender Referate und Dienststellen:

- Gleichstellungsstelle
- Bau- und Stadtentwicklung
- Finanz- und Ordnungsverwaltung
- Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
- Sozialamt / Sachgebiet Bildungs- und Integrationsmanagement, Familien, Statistik

je ein Mitglied aus Organisationen/Institutionen der folgenden Bereiche: (1) eine Organisation/Institution, (2) zwei Organisationen/Institutionen pro Bereich.

- Eine Welt Arbeit (1)
- Kirchengemeinschaft (2)
- Interessenvertretung Kinder und Jugendliche (1)
- Gewerkschaft (1)
- Handwerkerschaft (1)
- Wirtschaft / Industrie- und Handel (1)
- Naturschutz (2)
- Klimaschutz (1)
- kommunale Ver- und Entsorgung (1)
- städtischer Wohnungsbau (1)
- Hochschule (1)
- regionales Energiemanagement (1)
- nachhaltige Mobilität (1)
- Bürgerschaft (2)

- (1) Die Zusammenstellung der Vertreter oder Vertreterinnen (jeweils mit Stellvertreter oder Stellvertreterin) der Organisationen/Institutionen sowie der Stadtverwaltung wird durch den/die Nachhaltigkeits-Beauftragte(n) erstellt und anschließend durch den Stadtrat beschlossen.
- (2) Bei der Besetzung des Nachhaltigkeitsbeirates soll eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern angestrebt werden.
- (3) Die Koordination des Nachhaltigkeitsbeirats obliegt der Stabsstelle Klima und Nachhaltigkeit.
- (4) Jedes Mitglied des Nachhaltigkeitsbeirats kann sein Amt ohne Angaben von Gründen niederlegen. Die entsprechende Erklärung muss schriftlich eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung besteht nicht.

§ 5 Geschäftsgang und Beschlussfassung

- (1) Der Nachhaltigkeitsbeirat tagt grundsätzlich dreimal jährlich. Zusätzliche Sitzungstermine können bei Bedarf durch den/die Vorsitzende/n anberaumt werden oder wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder beantragt.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zur Sitzung ein. Der Sitzungstermin ist zwei Wochen vorher im Amtsblatt bekannt zu machen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit einfacher Mehrheit der Mitglieder entschieden.

- (4) Der Nachhaltigkeitsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertretenden anwesend sind. Der Nachhaltigkeitsbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse gelten als Empfehlung an den Stadtrat.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Statuten vom 06.12.1999 außer Kraft.